

Synopse
der zur Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL-Novelle 2002) abgegebenen
Stellungnahmen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

ZPV:

Die Zentralpersonalvertretung ist mit dem im Betreff angeführten Entwurf grundsätzlich einverstanden.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Gegen den vorliegenden Entwurf einer DPL-Novelle 2002 haben wir keine Einwendungen, zumal die Anregungen der Verfassungsdienstes im Rahmen der Vorbegutachtung weitestgehend berücksichtigt wurden.

Lediglich auf die notwendige Umsetzung der Richtlinie 98/50/EG (Betriebsübergangsrichtlinie) muss hingewiesen werden.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/Landesdienst bestehen gegen die Entwürfe einer Änderung der DPL und des LVBG (Novellen 2002) unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung keine Bedenken.

Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

Zu dem uns übermittelten Entwurf zu ob. Betreff erlauben wir uns mitzuteilen, dass gegen die geplante Änderung aus Sicht der Gemeinden kein Einwand erhoben wird. Einzelne Bestimmungen, die auf Gerichtsentscheidungen zurückzuführen sind, werden auch im Dienstrecht der NÖ Gemeinde(-verbände)bediensteten umzusetzen sein.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. I Z. 1, 2, 5 und 8 und Art. II Z. 1 (§ 7 Abs. 3 Z. 1 und 2, § 7 Abs. 4 Z. 6 lit. e, § 7 Abs. 7 Z. 1 und § 49 Abs. 4):

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die Beseitigung der benachteiligenden Bestimmungen insbesondere für Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsausmaß unter 50% wird begrüßt.

Hinsichtlich des Rückwirkungszeitraumes für die Anrechnung auch unterhäftiger Beschäftigungszeiten auf den Vorrückungstichtag wird auf das OGH - Erkenntnis vom 24.10.2001, 9ObA175/01b verwiesen.

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:

Am Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen (Seite 2) ist davon die Rede, dass der Verfassungsgerichtshof „mit Erkenntnis vom 5. März 1999 eine

Gesetzesbestimmung als EG-rechtswidrig aufgehoben“ habe, die bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine verzögerte Vorrückung in höhere Bezüge vorsah und nicht wie bei Vollbeschäftigten eine Vorrückung alle zwei Jahre.

Eine ordnungsgemäße Zitierung müsste außer der bloßen Datumsangabe auch die Geschäftszahl umfassen, oder die Sammlungsnummer angeben. Gemeint ist im vorliegenden Fall offenbar das Erkenntnis VfSlg. 15.448/1999, in dem der Verfassungsgerichtshof freilich keine gesetzliche Bestimmung wegen EG-Rechtswidrigkeit, sondern vielmehr den angefochtenen Bescheid wegen Verletzung im Eigentumsrecht (durch die rechtswidrige Anwendung einer Bestimmung des Gehaltskassengesetzes infolge offenkundigen Widerspruchs der Regelung zum Gemeinschaftsrecht) aufgehoben hat. Zum einen handelte es sich sohin um ein Bescheidprüfungsverfahren und zum anderen hätte der Verfassungsgerichtshof gar keine Kompetenz zur Aufhebung von nationalem Gesetzesrecht wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht (das Gemeinschaftsrecht ist nicht Prüfungsmaßstab).

Zu Artikel I Z 3 (§ 7 Abs. 4 Z 6):

Die in Aussicht genommene Bestimmung enthält eine dynamische und damit verfassungswidrige Verweisung auf Bundesrecht (Forschungsorganisationsgesetz).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der in Aussicht genommene § 7 Abs. 4 Z 6 lit. f dem § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f GehG in der Fassung vor der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten entspricht. Im Bundesdienstrecht wurde durch Art. 2 Z 2 der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87/2001, die Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) in den Katalog der in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten, die für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind, eingefügt (§ 12 Abs. 2 Z 4 lit. f neu GehG) sowie eine Anpassung an die geänderte organisationsrechtliche Terminologie im Bereich der Universitäten der Künste vorgenommen wurde (§ 12 Abs. 2 Z 4 lit. g GehG).

Eine entsprechende Anpassung im § 7 DPL 1972 wird angeregt.

Zu Artikel I Z 15 (§ 117 Z 8, 15, 23, 29, 31, 32, 37, 57 und 61):

Im Hinblick auf die Novellierungsanordnung in Z 15 (§ 117 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972) betreffend die Dienstzweige und die Aufnahmebedingungen für den „Gehobenen Dienst“ (Verwendungsgruppe B) wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur angemerkt, dass mit der Formulierung „Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer höheren Schule“ bei der Aufnahme in den NÖ Landesdienst - anders als im Bundesdienst (vgl. dazu § 1 Abs. 2 des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997 idGF, iVm Z 2.11 der Anlage 1 zum BDG 1979) - die Berufsreifeprüfung nicht mit umfasst wäre.

Diesbezüglich wird auch auf die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-40, verwiesen, die bei den „Besonderen Aufnahmebedingungen“ (§ 6 Abs. 1 lit. b Z 1) für die Berufsreifeprüfung festlegt, dass diese nur im Zusammenhalt mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung ersetzt.

Zu Art. I Z. 21 (Art. XXII):

ZPV:

Auf Grund der im Entwurf vorgeschlagenen Ergänzung des § 7 Abs. 4 Z. 6 bzw. der Neuanfügung lit. f wird die Abänderung des Art. XXII Abs.1 mit folgendem Zusatztext beantragt:

Für Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden
oder vor dem 1. Mai 1995 ein Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen sind
sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

Der Antrag wird damit begründet, dass mit den heutigen Erfordernissen entsprechend beabsichtigten Änderung des § 7 zwar eine langjährige Forderung der Dienstnehmervertretung erfüllt wurde, dies aber nur eine Auswirkung auf alle neu eintretenden Landesbediensteten hat.

Da aber die bisherige Gesetzeslage auch auf bereits im Dienst befindliche Landesbedienstete, nämlich solche, die sich unmittelbar vor Eintritt in den Landesdienst in einem Dienstverhältnis gemäß § 7 Abs. 4 Z. 6 lit. f (neu) befanden, negative Auswirkungen hat. Es ist daher im Sinne einer Gleichbehandlung die beantragte Änderung des Art. XXII erforderlich.

Zu Art. I Z. 22 und Art II Z. 3 (Art. XXIX Abs. 6):

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 236b Abs. 7 BDG 1979 die Möglichkeit des Nachkaufs von ursprünglich ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten für Beamte vorsieht, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind.